

KATHOLISCHE GESAMTKIRCHENGEMEINDE ELLWANGEN

F R I E D H O F S O R D N U N G

(FHO)

für den Friedhof St. Wolfgang vom 1. März 2016

i.d.F. vom 1. Mai 2017

V O R W O R T :

Der katholische Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergeht und verwest. Aber er ist auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat. Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem katholischen Friedhof Richtung und Weisung.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschriften

II. Ordnungsvorschriften

- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Verhalten im Friedhof
- § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 5 Allgemeines
- § 6 Säрге und Urnen
- § 7 Ausheben der Gräber
- § 8 Ruhezeit
- § 9 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 10 Allgemeines
- § 11 Reihengräber
- § 12 Wahlgräber
- § 12 a) Urnengemeinschaftsgräber als Wahlgrab
- § 12 b) Sargrasengräber
- § 13 Anonyme Urnengräber

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
- § 15 Genehmigungserfordernis
- § 16 Standsicherheit
- § 17 Unterhaltung
- § 18 Entfernung

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 19 Allgemeines
- § 20 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle

- § 21 Leichen- und Aussegnungshalle

VIII. Schlussvorschriften

- § 22 Haftung, Obhuts- und Überwachungspflicht
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Gebühren
- § 25 Inkrafttreten

Auf Grund des § 94 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart i.V. mit § 6 Abs. 2 der Ortssatzung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ellwangen hat der Verwaltungsausschuss am 11. Januar 2016 folgende Friedhofsordnung für den St.-Wolfgang-Friedhof als Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Der Friedhof St. Wolfgang ist im Eigentum der Kath. Gesamtkirchengemeinde Ellwangen und somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne kirchlichen Rechts.
- (2) Der Friedhof St. Wolfgang ist eine öffentliche Einrichtung der Kath. Gesamtkirchengemeinde Ellwangen. Er dient der Bestattung aller im Gemeindegebiet der Kath. Gesamtkirchengemeinde Ellwangen verstorbenen Einwohner, die hier ihren letzten gesetzlichen Hauptwohnsitz hatten. Andere Verstorbene werden bestattet, wenn
 - es sich um tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz auf dem Gebiet der Gesamtkirchengemeinde Ellwangen handelt,
 - für den / die Verstorbene(n) ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht,Die Gesamtkirchengemeinde kann in besonderen Fällen die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (3) Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Stadt Ellwangen gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (5) Der Friedhof und Friedhofsteile können nach § 10 Bestattungsgesetz entwidmet werden.

II . Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof St. Wolfgang darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Es gelten folgende Öffnungszeiten:

April – September:	7.30 – 20.00 Uhr
Oktober + März:	8.00 – 17.30 Uhr
November – Februar	8.30 – 16.30 Uhr
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen, die seine Weisungen nicht befolgen, aus dem Friedhof zu weisen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Personen bzw. Fahrzeuge mit besonderen Fahrerlaubnissen,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) das Ein- und Aussteigen über die Friedhofsmauern und -umzäunungen sowie das Betreten der Friedhofsmauern,
 - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) das unberechtigte Entfernen von Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und -schmuck,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) das Aufstellen von Stühlen oder Bänken an Grabstätten ohne Genehmigung,
 - i) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - k) Druckschriften zu verteilen,
 - l) jede Sammeltätigkeit,
 - m) Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen.

Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung besuchen.

- (4) Totengedenkfeiern, die nicht vom Ortsgeistlichen abgehalten werden, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Gesamtkirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 3 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen mit einer Nutzlast bis 1,5 t befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 6 km/h nicht überschreiten. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Der Gräberabraum darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auf den Abfallplätzen der Friedhöfe abgelagert werden. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen.
- (5) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (6) Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten während einer Totenfeier oder Bestattung in deren Nähe ist nicht gestattet.
- (7) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3, 4, 5 und 6 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Friedhofsträger die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.
- (8) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Friedhofstätigkeit verursachen. Sie haben die Kirchengemeinde von etwaigen Schadenersatzansprüchen, die gegen die Kirchengemeinde aus Anlass der gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof von Dritten geltend gemacht werden, freizustellen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen nach dem Bestattungsrecht beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Das Grab muss rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung bestellt werden. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Die Bestattungen werden ausschließlich durch von der Friedhofsverwaltung beauftragte Personen ausgeführt. An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen sowie außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden grundsätzlich keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

§ 6

Särge und Urnen

- (1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist vorher die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge aus Metall oder Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Urnen müssen grundsätzlich aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit verweslich sind. Der Friedhofsträger kann einen geeigneten Nachweis über die Verwesungseigenschaften von Urnen einfordern.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m. Bei Bestattungen werden in die Gräber unter Ausnahme der Urnengräber grundsätzlich Fundamente zur Absicherung der Traglasten von Grabmalen eingebaut. Der Einbau erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten.

- (3) Alle beim Öffnen eines Grabes vorgefundenen Gebeine müssen sorgfältig gesammelt und sofort mit allen Sargüberresten in dem Grab wieder verwahrt werden.
- (4) Gegenstände von Wert, welche in geöffneten Gräbern aufgefunden werden, hat das Friedhofspersonal der Friedhofsverwaltung zur weiteren Verfügung zu übergeben.
- (5) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Grabeinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.

§ 8

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre, der Aschen 15 Jahre, von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, ebenfalls 15 Jahre, jeweils vom 1. Januar des Todesjahres an gerechnet. Vor Ablauf dieser Ruhefrist dürfen Gräber nicht wiederbelegt werden.
- (2) Ist zu befürchten, dass Verstorbene in Särgen aus Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so ist eine längere Ruhezeit festzulegen.
- (3) Für Urnengrabstätten, die noch eine Ruhezeit von mehr als 15 Jahren ausweisen, gilt die Ruhezeit, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung gegolten hat, weiter.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab innerhalb des Friedhofs sind nicht zulässig. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab in ein vorhandenes Wahlgrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 Vernachlässigung der Grabpflege bei Reihengrabstätten und Urnenreihengräbern und bei Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten nach § 20 Abs.1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen lässt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an den Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Urnenwahlgräber
 - d) Urnengemeinschaftsgräber
 - e) Sargrasengräber
 - f) Anonyme Urnengräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage und Art sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (4) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kath. Gesamtkirchengemeinde Ellwangen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die in der Regel in besonderen Grabreihen ausgewiesen sind, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 BestG),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) derjenige, der die Grabstätte tatsächlich pflegt.
- (2) Auf einem Friedhof werden, soweit möglich ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr

- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener bzw. Urne beigesetzt. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist (Nutzungszeit) nach § 8 eingeräumt wird. Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Bestattungsfalles erworben werden. Sie werden durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigt ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (4) Bei einer Erst- oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes ist, sofern keine Ruhefristen berührt werden, wegen der begrenzten Erweiterungsmöglichkeit des Friedhofes St. Wolfgang grundsätzlich eine Tieferlegung durchzuführen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist. Der erneute Erwerb des Nutzungsrechts kann davon abhängig gemacht werden, dass künftig die Grabstätte nach den dann geltenden Gestaltungsvorschriften angelegt wird.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
 - a) den/die EhegattenIn, den/die LebenspartnerIn
 - b) die Kinder
 - c) die Stiefkinder
 - d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) die Eltern
 - f) die Geschwister
 - g) die Stiefgeschwister
 - h) die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte kann nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (9) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7, S. 3 an seine Stelle.
- (10) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
- (11) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (12) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und den dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (13) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden.

§ 12 a)

Urnengemeinschaftsgräber als Wahlgrab

- (1) Urnengemeinschaftsgräber sind Wahlgräber. Sie werden vom Friedhofsträger oder einem Vertragspartner gepflegt. Eine eigene Pflege durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.
- (2) In einem Urnengemeinschaftsgrab können bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (3) Auf der Grabstätte sind nur Liegekissen im Maß von 30 cm x 20 cm zugelassen. Die Steinstärke muss mindesten 10 cm betragen. Das Liegekissen – einschließlich Beschriftung mit Namen, Geburts- und Sterbedaten – ist Bestandteil der Gemeinschaftsgrabanlage und wird vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt / bzw. erstellt.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden vom Friedhofsträger mit Bodendeckern bepflanzt und für die gesamte Grabnutzungszeit gepflegt. Auf der Grabstätte dürfen keine Grabkerzen, Kerzenständer, Weihwassergefäße, Gestecke und Blumenschalen abgestellt werden. Zulässig ist die Aufstellung von Steckvasen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, widerrechtlich abgestellte Grabausstattungsgegenstände, Blumen etc. von den Grabstätten zu entfernen.

§ 12 b)

Sargrasengräber

- (1) Sargrasengräber sind je nach geltender Konzeption als Reihengräber und einstellige Wahlgräber (Tiefenwahlgräber) für Sargbestattungen ausgewiesen. Die Grabfläche von Rasengräbern ist grundsätzlich mit Rasen bepflanzt.
- (2) Auf Rasengräbern ist ein Grabmal gemäß den Vorschriften der Friedhofsordnung anzubringen.
- (3) Auf der Grabstätte dürfen keine Grabkerzen, Kerzenständer, Weihwassergefäße, Gestecke, Steckvasen und Blumenschalen abgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, widerrechtlich abgestellte Grabausstattungsgegenstände, Blumen etc. von den Grabstätten zu entfernen.

§ 13

Anonyme Urnengräber

- (1) Anonyme Urnengräber sind Grabstätten, in denen die Aschen Verstorbener anonym für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Diese Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Gras eingesät und gepflegt.
- (2) Beisetzungen in anonymen Urnengräbern werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen vorgenommen. Die Beisetzungen können ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen sowie ohne Bekanntgabe von Zeitpunkt und Stelle von der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Urne soll aus dem anonymen Urnengrab nicht mehr entfernt werden.
- (3) Auf der Grabstätte dürfen keine Grabkerzen, Kerzenständer, Weihwassergefäße, Gestecke, Steckvasen und Blumenschalen abgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, widerrechtlich abgestellte Grabausstattungsgegenstände, Blumen etc. von den Grabstätten zu entfernen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie Inschriften müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Sie dürfen nicht dem kirchlichen Charakter des Friedhofes widersprechen.
- (2) Die Grabstätte muss spätestens 6 Monate nach der letzten Bestattung gärtnerisch angelegt sein.
- (3) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 15, Absatz 1, Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (4) Für Grabmale sollen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

- (5) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
 - e) Lichtbilder sind zulässig, sofern sie nicht störend wirken. Für Lichtbilder gilt ein Höchstmaß von 6 cm x 11 cm.
 - f) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 - mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck,
 - mit Farbanstrich auf Stein,
 - mit Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - aus grellen bzw. farbauffälligen Materialien.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- | | größte Höhe | größte Breite |
|---|-------------|---------------|
| a) auf Reihen- und einstelligen Wahlgräbern | 1,60 m | 0,80 m |
| b) auf mehrstelligen Wahlgräbern | 1,80 m | 1,40 m |
| c) auf Kindergräbern | 0,80 m | 0,50 m |
| d) auf Urnengräbern | 0,70 m | 0,40 m |
| e) auf Sargrasengräbern | 1,40 m | 0,50 m |
- (7) Ganzabdeckungen von Grabstätten mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien sind verboten. Eine Abdeckung von Grabstätten für Erdbestattungen mit liegenden Grabmalen oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bis zu 40 v.H. ihrer Fläche ist zulässig in den Abteilungen 22 bis 27. Sie dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden und sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Namenskissen dürfen das Höchstmaß von 0,60 m x 0,40 m nicht überschreiten.
- (9) Grabeinfassungen sind nur an den Stellen zulässig, an denen das Friedhofsgelände es wegen seiner Hanglage erfordert und in Friedhofstellen, in denen bis zum Inkrafttreten dieser Satzung Einfassungen üblich waren. Die Beschaffenheit der Grabeinfassungen muss aus gleichartigem Material wie das Grabmal sein.
- Die Grabstätten sind grundsätzlich durch Einfassungsplatten gegeneinander abzugrenzen. Sofern die Friedhofsverwaltung in den einzelnen Grabfeldern diese Einfassungsplatten nicht verlegt, haben die Grabnutzungsberechtigten die zugelassenen Platten auf eigene Kosten, jeweils auf der rechten Grabseite anzubringen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die ihr entstehenden Kosten für die Beschaffung und Verlegung der Einfassungsplatten an den Längsseiten der Gräber von den Nutzungsberechtigten als Nebenkosten zu erheben oder in die Gräbergebühren einzubeziehen.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Grabgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 - 9 und sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 15

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

Die vorherige Zustimmung ist vom Nutzungsberechtigten oder dem beauftragten Unternehmer bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

- (2) Dem Antrag nach Abs. 1 ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Wird ein Grabmal oder die sonstige Grabausstattung ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung oder Änderung des Grabmals und der sonstigen Grabausstattung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können

§ 16

Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale bis zu einer Höhe von 1 m müssen eine Mindeststärke von 14 cm über 1 m eine Mindeststärke von 18 cm haben. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen errichtet werden.

§ 17

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Urnen- und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch Beauftragung eines Gewerbetreibenden nach § 4 zu veranlassen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung entfernen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 18

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Grundsätzlich können Grabstätten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Jahr vor Ablauf der Ruhezeit abgeräumt werden. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung einer über diesen Zeitraum hinausgehenden früheren Abräumung von Grabstätten bei Vorliegen einer erheblichen persönlichen Härte für die Grabnutzungsberechtigten zustimmen. Für vorzeitig abgeräumte Grabstätten wird eine Pflegegebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührenordnung erhoben.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht erfüllt, so kann sie die Friedhofsverwaltung gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Friedhofsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen nicht binnen eines Monats abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gesamtkirchengemeinde über.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen besonderem Schutz. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Gräber dürfen nicht mit Kies oder Sand bestreut werden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art Ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 9) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen (§ 18 Abs. 3, Satz 2 und 4 gilt entsprechend). Bei der Abräumung von Grabstätten ist die gesamte Grabfläche einzuebnen. Die Bepflanzung auf der Grabstätte ist vollständig zu entfernen. Sofern sich auf der Grabstätte Bäume befinden, sind auch diese zu entfernen; dabei genügt es nicht, nur die Bäume abzusägen, auch Baumstümpfe müssen vollständig entfernt werden. Grabmale müssen samt Sockel und Fundament entfernt werden. Auch sonstige Grabausstattungen wie Weihwasserkessel und Einfassung sind zu entfernen. Bei Abräumung der Grabstätte von den Nutzungsberechtigten oder bei Abräumung durch die von den Nutzungsberechtigten beauftragten Gewerbetreibenden, dürfen das Grabmal, das Fundament, die Einfassung und sonstige Grabausstattungen nicht im Friedhof abgelagert und entsorgt werden. Werden Grabstätten nicht ordnungsgemäß abgeräumt, kann die Friedhofsverwaltung erforderliche Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung von Bäumen oder stark wachsender oder absterbender Pflanzen anordnen. Dasselbe gilt für nicht zulässige Bepflanzungen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs.1) auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, wird das Grab auf seine Kosten abgeräumt. Mit dem Abräumen erwirbt der Friedhofsträger das Recht über die Gegenstände frei zu verfügen. Eine Entschädigung oder Rückgabe erfolgt nicht. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, kann eine Umbettung in ein Reihengrab erfolgen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 21

Leichen- und Aussegnungshalle

Die Leichen- und Aussegnungshalle ist im Eigentum der Stadt Ellwangen. Für die Benutzung dieser Einrichtung gelten die Regelungen der Stadt Ellwangen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 22

Haftung, Obhuts- und Überwachungspflicht

- (1) Dem Friedhofsträger obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Er haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben den Friedhofsträger von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 das Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 2 betritt,
- (2) entgegen § 3 Absatz 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert sowie Haus- und hausmüllähnliche Abfälle und außerhalb des Friedhofes anfallende Grünabfälle auf dem Friedhof entsorgt,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Absatz 1) oder entfernt (§ 18 Absatz 1),
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Absatz 1),
- (6) Grabstätten nach § 19 Absatz 5 nicht ordnungsgemäß abräumt.

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 1. Januar 2010 außer Kraft.

Ellwangen, den 20. Januar 2016

gez.:
Michael Windisch
Pfarrer

gez.:
Paul Feil
2.Vorsitzender

Genehmigung erteilt:

BO-Erlass vom 02.02.2016 / Aktenzeichen: BO-Nr. 300 kne-re und
BO-Erlass vom 16.05.2017 / Aktenzeichen: BO-Nr. 2473 / AKG_214.05_6/1